

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Untere Ahre“, „Obere Ahre“, „Bierloch“, „Grund“ und „Häuschen“ auf dem Gebiet der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis

— Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Züschen“ — vom 28.06.2021 (Fn¹)

Inhalt

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Pflanzenschutz
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 376) inkraftgetreten am 3. Juni 2020
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) inkraftgetreten am 1. Juli 2020
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), inkraftgetreten am 1. Oktober 2020
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), inkraftgetreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als unterer Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 18. Juni 2021 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Untere Ahre“, „Obere Ahre“, „Bierloch“, „Grund“ und „Häuschen“ der Stadtwerke Winterberg AöR ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadtwerke Winterberg AöR sowie ihr Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus 7 Fassungsbereichen (Schutzzone I) und fünf engen Zonen (Schutzzone II).

(2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg, Gemarkung Züschen, jeweils teilweise auf die Flure 45, 42, 40, 39, 38, 37, 33, 32.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:12.000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot, die Zone II grün angelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der betreffenden Wassergewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in den umweltrechtlichen Gesetzen verwendeten einschlägigen Definitionen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 2) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 3) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (§ 2 BWaldG).
- 4) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 5) Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich ist.
- 6) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4 Schutz in der Zone I

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzonen I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5 (Fn²) Schutz in der Zone II

(1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind. Sie besteht aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse aus insgesamt fünf getrennten Bereichen.

(2) In Zone II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
1	Industrie und Gewerbe	
1.1	Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
1.2	Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport was-sergefährdender Stoffe	verboten
2	Abwasserbeseitigung	
2.1	Errichten von Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke	verboten
2.2	Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten
2.3	Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten
2.4	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig
2.5	Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen- den Behandlung
2.6	Einleiten von stark verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen- den Behandlung
3	Abfallwirtschaft	
3.1	Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten
3.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Be- handeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigen) von Abfä- len	verboten
3.3	Verwenden von mineralischen Abfällen im Straßen- und Erdbau	verboten
4	Siedlung und bauliche Anlagen	
4.1	Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Ge- bäuden oder sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW	verboten genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern oder Wiedererrich- ten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist
4.2	Errichten von Windenergieanlagen	verboten
4.3	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sa- nitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	verboten
4.4	Anlegen eines Ruhewaldes	verboten
5	Verkehrsanlagen	
5.1	Bau neuer Straßen oder Wege	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege
5.2	Wesentliches Ändern bestehender Straßen oder Wege	genehmigungspflichtig

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
5.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen oder Wegen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
5.4	Errichten und wesentliches Ändern von Parkplätzen und Stellplätzen	verboten
5.5	Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	genehmigungspflichtig
6	Eingriffe in den Untergrund	
6.1	Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing („ Fracking “)	verboten
6.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Anlegen von Drainagen	verboten genehmigungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln (Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.) • Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder -bohrungen: zulässig)
6.3	Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden	genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge zulässiger Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.
6.4	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	verboten genehmigungspflichtig: Neuerrichten, wesentliches Ändern bestehender Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung
7	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen	
7.1	Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen	verboten
8	Forstwirtschaft	
8.1	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
8.2	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig: bis 0,3 ha genehmigungspflichtig: über 0,3 ha Eine unabweisbar notwendige Beseitigung von Kalamitäten ist unverzüglich nachträglich anzuzeigen, sofern sich hierbei das Überschreiten der Flächenbegrenzung als nicht vorhersehbar herausstellt.
8.3	Ganzbaumentnahme	verboten
8.4	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	verboten
8.5	Aufbringen von Düngemitteln	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutzkalkungen
8.6	Verwenden von Pflanzenschutz- oder behandlungsmitteln	verboten zulässig: Verwendung nach § 8, ausgenommen aus der Luft
8.7	Wildfutterplätze oder Kirrungsstellen anlegen	verboten
8.8	Nasskonservieren von Rundholz	verboten
9	Sonstige Nutzungen	
9.1	Errichten von Fischteichen	verboten
9.2	Fischhaltung mit Zufütterung	verboten
9.3	Durchführen von Militärischen Übungen	verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
9.4	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten
9.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Bade- und Campingplätzen , Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten
9.6	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	verboten
9.7	Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	verboten
9.8	Wildgehege anlegen	verboten

(3) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere

nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Befreiung von Verboten

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 8 Pflanzenschutz und -behandlung

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und behandlungsmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis vorgenommen wird. Hierbei sind das Pflanzenschutzgesetz und alle aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Da die hygienische Überwachung des Trinkwassers gemäß den Vorschriften der Trinkwasserverordnung die Kenntnis der verwendeten Stoffe voraussetzt, ist das Wasserversorgungsunternehmen vom Anwender auf geeignete Weise über das verwendete Mittel zu informieren.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Einrichtungen
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
4. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 9 nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

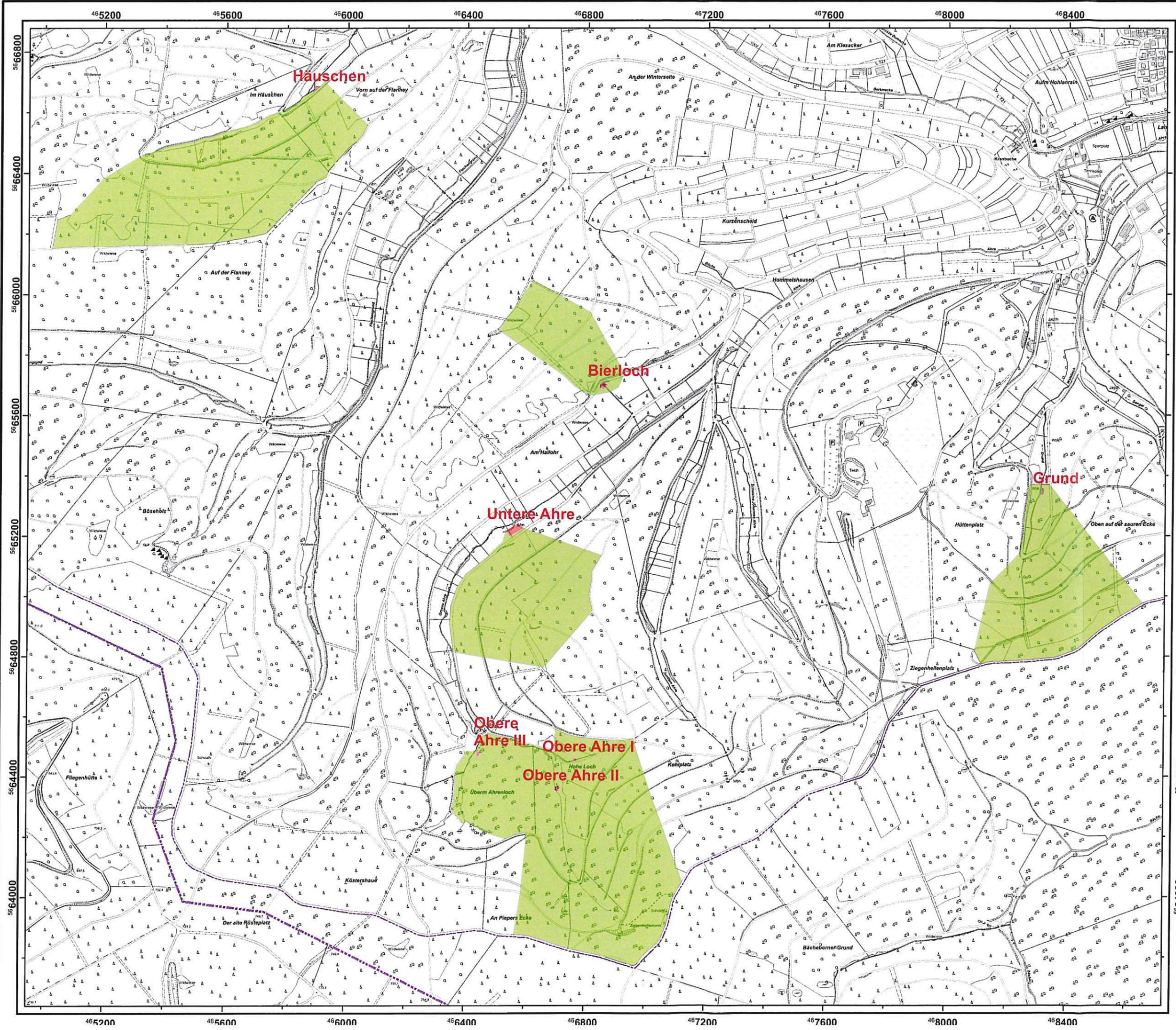
§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

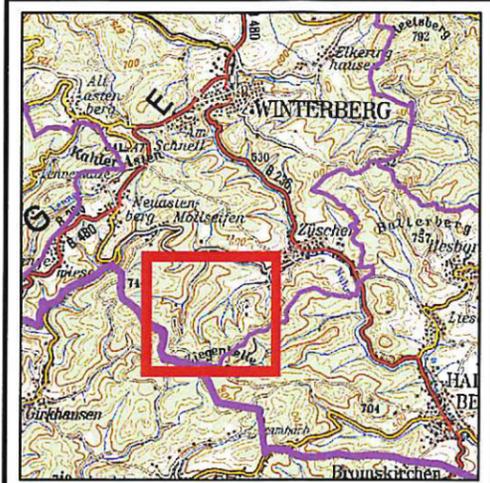
Fußnoten:

Fn¹ Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 186 ff.; geändert durch Artikel I der Verordnung vom 11.04.22, veröffentlicht im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 89, in Kraft getreten am 04.05.22

Fn² § 5 Abs. 2 Nr. 8.6 geändert (korrigiert) durch Art. 1 der Verordnung vom 11.04.22



Wasserschutzgebiet Winterberg-Züschen



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

- Wasserschutzzonen**
- I
 - II
- Grenzen**
- Stadtgrenze
 - Kreisgrenze

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzgebietsverordnung
vom: 28.06.2021

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.
Dr. Schneider

